



## Informationen für Gewerbetreibende und Gewerbegeleschafter

### Diese Erstinformation wendet sich an:

- Inhaber von Gewerbeberechtigungen
- Gesellschafter einer OG\*
- Komplementäre einer KG\*
- Geschäftsführende GmbH-Gesellschafter\*, die nicht nach dem ASVG pflichtversichert sind, die ihre **selbständige Erwerbstätigkeit erstmals** im Jahr **2022 aufnehmen**.

### Welche Gesetze regeln meine Versicherung?

Als Gewerbetreibender oder Gesellschafter sind Sie nach den folgenden Gesetzen versichert:

- **Pensions- und Krankenversicherung:** GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz)
- **Unfallversicherung:** ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)

### Wann beginnt mein Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem

- die Ausübungsberechtigung erteilt wurde.
- Sie Ihre Eintragung als Gesellschafter (Geschäftsführer) ins Firmenbuch beantragt haben.
- Sie als Geschäftsführer auch Gesellschaftsanteile erworben haben.

### Ausnahmen wegen geringfügiger Einkünfte

Gewerbetreibende und Inhaber einer Konzession (nicht aber Gesellschafter) können eine Ausnahme von der GSVG-Pensions- und Krankenversicherung bei uns beantragen, wenn

- Ihr **Jahresumsatz 35.000 Euro** nicht übersteigt.
- Ihre **Jahreseinkünfte** höchstens **5.830,20 Euro** (Wert 2022) betragen.

### Zusätzlich muss auch eine der folgenden Bedingungen für Sie gelten:

- Sie waren innerhalb der letzten **60 Kalendermonate nicht länger als 12 Monate GSVG-pflichtversichert**. Ausnahme: Die Vorversicherungszeit spielt keine Rolle, wenn Sie die Ausnahme während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bzw. während einer Teilversicherung für Kindererziehung beantragen.
- Sie haben bereits das **60. Lebensjahr** vollendet.
- Sie haben bereits das **57. Lebensjahr** vollendet und haben die **oben genannten finanziellen Voraussetzungen** auch in den letzten **fünf Jahren** erfüllt.

\* Wenn die Gesellschaft Mitglied der Wirtschaftskammer ist.

### Achtung:

Durch die Ausnahme erwerben Sie in der Pensionsversicherung keine Versicherungszeiten und haben keinen Anspruch auf Leistungen in der Krankenversicherung.

Ausnahme: **Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld** besteht ein Versicherungsschutz in der Krankenversicherung und es werden Pensionsversicherungszeiten (sofern solche nicht bereits vorliegen) erworben. **Während der Kindererziehungszeit** besteht eine Teilversicherung in der Pensionsversicherung (max. 48 oder 60 Kalendermonate pro Kind). Dadurch werden ebenfalls Pensionsversicherungszeiten erworben.

### Ihre Pensionsversicherung

Die gewerbliche Pensionsversicherung unterscheidet sich kaum von der Pensionsversicherung der Arbeitnehmer. Es gibt nahezu die gleichen Pensionen sowie Berechnungsregeln.

**Versicherungsmonate** aus unselbständiger Beschäftigung (nach **ASVG**) und aus der selbständigen Beschäftigung (nach **GSVG**) werden zur Prüfung Ihres Anspruchs auf Pension und der Höhe Ihrer Pension **zusammenggezählt**. Es geht also **kein Versicherungsmonat verloren**.

### Ihre Krankenversicherung

Der gewerbliche Krankenversicherungsschutz entspricht weitgehend dem der Österreichischen Gesundheitskasse. Es gibt aber auch einige Besonderheiten – zum Beispiel:

- Der **Selbstbehalt** für **bestimmte Leistungen** wie z. B. ärztliche Hilfe (in bestimmten Fällen ist eine Befreiung vom Selbstbehalt möglich, z. B. aus sozialen Gründen).
- Die Unterscheidung zwischen **sachleistungs- und geldleistungsberechtigten Versicherten**.
  - **Sachleistungsberechtigte** nehmen Pflichtleistungen der Krankenversicherung mit der e-card in Anspruch. Die Kosten werden direkt mit der SVS verrechnet.
  - **Geldleistungsberechtigte** tragen die Kosten bestimmter Leistungen wie ärztliche Hilfe als **Privatpatienten** vorerst selbst und erhalten für eingereichte Rechnungen eine Vergütung.

### Können Angehörige in der GSVG-Krankenversicherung mitversichert sein?

Beitragsfrei können Sie folgende Personen in der GSVG-Krankenversicherung mitversichern:

- Ihre **Kinder**
- Ihren **Ehepartner/Lebensgefährten** (unter bestimmten Voraussetzungen)

### Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge?

Ihre Versicherungsbeiträge müssen Sie vierteljährlich bezahlen. Auch für den Monat, in dem Ihre Pflichtversicherung beginnt, müssen Sie einen vollen Monatsbeitrag entrichten.

Die Beiträge zur **Pensions- und Krankenversicherung** hängen von Ihrer **Beitragsgrundlage** und dem **Beitragsatz** ab. Wir unterscheiden zwischen:

- **vorläufigen** Versicherungsbeiträgen
- **endgültigen** Versicherungsbeiträgen

Ihre **vorläufige** Beitragsgrundlage errechnet sich aus den **Einkünften des drittvorangegangenen Jahres** (2019 für 2022). Einen bestimmten Prozentsatz dieser Einkünfte (Beitragsatz) schreiben wir Ihnen als vorläufige Versicherungsbeiträge vor. Die **endgültige** Beitragsgrundlage richtet sich nach Ihren **Einkünften im Beitragsjahr**. Nachdem uns Ihr Steuerbescheid übermittelt wurde, erfolgt die **Nachbemessung** Ihrer vorläufigen Beiträge. Bei sehr geringen Einkünften ziehen wir als Minimalbetrag zur Berechnung Ihrer Beiträge die **Mindestbeitragsgrundlage** heran.

### Beiträge für Berufsanfänger

- **Pensionsversicherung**  
In den ersten drei Kalenderjahren werden Ihre Beiträge in der Pensionsversicherung von der **Mindestbeitragsgrundlage** berechnet. Sobald Ihr Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Beitragsjahr vorliegt, ermitteln wir die endgültige Beitragsgrundlage und müssen Ihnen ev. nachträglich höhere Beiträge vorschreiben (Nachbemessung).
- **Krankenversicherung**  
In den ersten zwei Kalenderjahren werden die Beiträge in der Krankenversicherung ebenfalls von der **Mindestbeitragsgrundlage** fix berechnet. Das heißt, es kommt nicht zur Nachbemessung. Im dritten Jahr gilt die gleiche Regelung wie für die Pensionsversicherung.

Versicherungszweig	Beitragsatz	Mindestbeitragsgrundlage monatlich	(vorläufige) Mindestbeiträge – vierteljährlich
Pensionsversicherung	18,5 %	485,85 €	269,64 €
Krankenversicherung	6,8 %	485,85 €	99,12 €
Unfallversicherung	unabhängig vom Einkommen		31,92 €

### Mehrfachversicherung

Wenn Sie neben Ihrer gewerblichen Tätigkeit zum Beispiel auch als Angestellter tätig sind, eine Landwirtschaft betreiben oder eine Pension beziehen, sind Sie **mehrfachversichert**. Das bedeutet, dass Sie grundsätzlich auch **für alle Einkünfte Beiträge zur gesetzlichen Pflichtversicherung** leisten müssen. Wenn die Summe Ihrer Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage (2022: 79.380 Euro jährlich) übersteigt, gilt diese als Ihre Beitragsgrundlage. Ihre Beiträge sind damit auch bei Mehrfachversicherung nach oben hin begrenzt. Mehr Information finden Sie in unseren Infoblättern **„Mehrfachversicherung Pensionsversicherung“** und **„Mehrfachversicherung Krankenversicherung“** auf unserer Website.

### Weitere wichtige Informationen

Folgende für Sie relevante Themen, werden in einem eigenen Infoblatt behandelt:

- ▶ Info „Selbständigenvorsorge“
- ▶ Info „Arbeitslosenversicherung“
- ▶ Info „Optionen in der GSVG-Krankenversicherung“

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](https://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-007\_G, Stand: 2022